

Dülmen, den 14. Mai 1984

Beschluß-Vorlage

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am 30. 05. 1984

Punkt 8 der Tagesordnung

Betr.: Bebauungsplan-Entwurf Nr. 82/2 "Brinkkamp" in der Gemarkung
Buldern der Stadt Dülmen;

- hier: a) Beratung und Beschlußfassung über die eingegangenen
Anregungen und Bedenken gem. § 2a Abs. 6 BBauG;
b) Beschlußfassung über die Begründung;
c) Satzungsbeschluß gem. § 10 BBauG;
d) Satzungsbeschluß gem. § 103 BauO NW.
(Vgl. Hochbauausschuß vom 8.5.1984 (9))

Zu a):

Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 82/2 "Brinkkamp" der Stadt Dülmen in der Zeit vom 5.3.1984 bis einschließlich 5.4.1984 sind folgende Anregungen und Bedenken vorge-
tragen worden:

Träger öffentlicher Belange:

1. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
- Kreisstelle Coesfeld -

Schreiben vom 20.3.84, Az.: 316.23 Dül.-He/Hei.
Schreiben vom 21.10.81, Az.: 316.23 Dül.-He/Ro.

Beschlußentwurf:

Die Anregungen der LWK - Kreisstelle Coesfeld - zu 1. auf Stellung
von Ersatzland nach den Grundsätzen des § 144d BBauG wird berück-
sichtigt.

Der Anregung zu 2. auf Reduzierung des Bebauungsplangebietes wird
nicht entsprochen.

2. Oberpostdirektion Münster

Schreiben vom 30.3.1984, Az.: 44-1a B 5128-2/Mstr/A
Schreiben vom 8.10.1981, Az.: 44-1a B 5128-2/Mstr/A

Beschlußentwurf:

Der Hinweis der Oberpostdirektion Münster bezüglich der Koordi-
nierung von Straßenbauarbeiten wird beachtet.

3. Oberkreisdirektor Coesfeld
Schreiben vom 4.4.1984 - Amt 61 -

Beschlußentwurf:

Die Hinweise und Auflagen des Kreises Coesfeld zu a) aus der Sicht der Wasserwirtschaft/Abwasserbeseitigung Punkte 1-3 werden berücksichtigt. Punkt 4 wird insoweit entsprochen, als daß der Bau des Regenrückhaltebeckens nach Genehmigung nach § 31 WHG parallel mit der Herstellung der Erschließung durchgeführt wird.

Die Hinweise zu b) aus straßenbaulicher Sicht werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Detailplanung berücksichtigt.

4. Stadtwerke Dülmen GmbH., Dülmen
Schreiben vom 20.3.1984, Az.: P/A

Schreiben der VEW - Bezirksdirektion Münster - vom 14.10.1981
Az.: MS ET P - Teb/Le -

Beschlußentwurf:

Den Anregungen und Bedenken der Stadtwerke Dülmen GmbH. wird entsprochen.

Private Grundeigentümer:

5. Freiherr von Romberg, Buldern
Schreiben vom 27.2.1984
Schreiben vom 27.9.1983
Schreiben vom 12.3.1984

Beschlußentwurf:

Den Anregungen und Bedenken des Freiherrn von Romberg wird nicht entsprochen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben positive Stellungnahmen abgegeben:

- Landesstraßenbauamt Coesfeld
- Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Münster
- Industrie- und Handelskammer Münster
- Handwerkskammer Münster
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Westfälische Museum für Archäologie
- Bundesvermögensamt Münster
- Oberfinanzdirektion Münster
- Evangelische Kirche von Westfalen - Bauamt -
- Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen
- Gelsenwasser AG.
- Arbeitsamt Coesfeld
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Westf. Amt für Landespflge -
- Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld

Bei den übrigen Trägern öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme während der Offenlegungsfrist eingereicht haben, kann ab Sprachgemäß davon ausgegangen werden, daß keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.

Die während des ersten Offenlegungsverfahrens des Bebauungsplanes Brinkkamp in der Zeit vom 1.6.1982 bis einschließlich 1.7.1982 vorgebrachten Anregungen und Bedenken privater Grundeigentümer sind in diesem Offenlegungsverfahren nicht erneut vorgebracht worden, so daß sie aufgrund der geänderten Planung und der erneuten Offenlegung als ausgeräumt und unwirksam gelten.

Zu b):

Die gemäß § 9 Abs. 8 BBauG erforderliche Begründung zum Bebauungsplan Nr. 82/2 "Brinkkamp" einschließlich der darin enthaltenen Begründung zu den Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW wird beschlossen.

Zu c):

Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG:

Beschlußentwurf:

S a t z u n g

über den Bebauungsplan Nr. 82/2 "Brinkkamp" der Stadt Dülmen.

Gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung von NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW S. 594) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Einzigter Paragraph

Der Bebauungsplan Nr. 82/2 "Brinkkamp" der Stadt Dülmen wird mit seinen verbindlichen textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Zu d):

Satzungsbeschluß gemäß § 103 BauO NW:

Beschlußentwurf:

S a t z u n g

über den Bebauungsplan Nr. 82/2 "Brinkkamp" der Stadt Dülmen.

Gemäß § 103 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11.7.1978 (GV. NW 1978 S. 290) und 27.3.1979 (GV. NW S. 122) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW S. 594) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

Einziger Paragraph

Die Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 82/2 "Brinkkamp" der Stadt Dülmen werden mit ihren verbindlichen textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Begründung:

Hinsichtlich der Begründungen wird auf die Sitzungsvorlage für den Hochbauausschuß am 8.5.1984 (9) sowie deren Anlagen verwiesen.

Der Hochbauausschuß hat der Stadtverordnetenversammlung einstimmig empfohlen, entsprechend der Beschlußvorlage zu beschließen.

